

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 2/11 R

L 20 AY 46/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 (27) AY 7/06 (SG Duisburg)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Stadt Wesel,
Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen für das Verfahren der Revision gegen das Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und
Rechtsanwalt **A** , **H** , beizuordnen, werden abgelehnt.

Die Revisionen der Kläger gegen das bezeichnete Urteil werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Kläger haben am 26.4.2011 per Telefax mit einem von ihnen selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 20.4.2011 gegen das ihrem damaligen Prozessbevollmächtigten am 29.3.2011 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 14.2.2011 Revision eingelegt und zur Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt A beantragt. Dem Schreiben war eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) beigelegt, in der nur unter "A" (Name und Anschrift) und "K" (Datum und Unterschrift) Angaben gemacht wurden. Im Übrigen wurde in dem Formular unter "D" (Angehörige, denen Sie Unterhalt gewähren) "gegenseitig; die Eheleute I und Ir L" eingetragen und unter "K" mitgeteilt, dass ein "Leistungsbescheid AsylbewerberLG" beigelegt werde. Angaben zu einer Rechtsschutzversicherung oder anderen Stelle/Person, die die Kosten der Prozessführung ggf trage, zu Unterhaltsleistungen, zu etwaigen Bruttoeinnahmen, zu Abzügen, zu Vermögen, zu Wohnkosten, zu Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Belastungen fehlen gänzlich. Der unter "K" bezeichnete Beleg "Leistungsbescheid AsylbewerberLG" war der Erklärung nicht beigelegt. Er wurde erst auf Hinweis des Senats verspätet mit dem Original der Erklärung am 6.5.2011 vorgelegt.
- 2 Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind abzulehnen. Voraussetzung der Gewährung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfenvordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Revisionsfrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH, VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6).
- 3 Zwar haben die Kläger formlose Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und auch die erforderliche Erklärung vorgelegt; die Erklärung erfüllt inhaltlich aber nicht die an sie gestellten Anforderungen. Die im Vordruck gestellten Fragen über die wirtschaftlichen und weiteren persönlichen Verhältnisse haben die Kläger im Wesentlichen unbeantwortet gelassen. Es widerspricht dem Anliegen des Gesetzes, wenn ein Antragsteller den Vordruck nicht oder nur rudimentär ausfüllt. Der Vordruck soll, wie aus § 117 Abs 3 ZPO folgt, das Verfahren vereinfachen und vereinheitlichen. Er soll es zum einen den Antragstellern erleichtern, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, soweit dies für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erforderlich ist. Der Zwang, sich des Vordrucks bedienen zu müssen, dient aber zum anderen auch dazu, die Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die Gerichte zu erleichtern. Das Gericht soll sich aufgrund der Angaben und Belege eine



ausreichende Gewissheit über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschaffen können. Dem Erklärungserfordernis ist daher nur dann Genüge getan, wenn (ggf unter Vorlage entsprechender Belege) alle Erklärungen abgegeben werden, die von dem Antragsteller in dem Vordruck gefordert werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 4 S 8; BSG, Beschluss vom 10.11.2008 - B 8 SO 45/08 B*). Hieran fehlt es.

- 4 Die Kläger haben keinerlei Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht, geschweige denn eine mögliche Bedürftigkeit in irgendeiner Form belegt, sodass dem Senat die Prüfung verwehrt ist, ob die Kläger außerstande sind, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Auf die Angaben konnte auch nicht etwa deshalb verzichtet werden, weil die Kläger ggf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen; ausweislich des von ihnen vorgelegten Vordrucks sind die Angaben unter "E" bis "J" nur dann entbehrlich, wenn sie (die Kläger) laufende Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und den letzten hierüber erhaltenen Bescheid beifügen. Selbst wenn man den Hinweis großzügig auslegen und auch auf Leistungen nach dem AsylbLG erstrecken wollte, fehlt es an dem rechtzeitig beizufügenden Bescheid nach dem AsylbLG. Daneben fehlen ohnehin Angaben zu einer Rechtsschutzversicherung oder anderen Stelle/Person, die die Kosten der Prozessführung trägt sowie zu etwaigen Unterhaltsleistungen (Angaben unter "B" und "C"); diese Angaben sind in keinem Fall entbehrlich. Mit der Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von den Klägern ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten zugleich eingelegten Revisionen entsprechen nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Kläger müssen sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie können eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Revision einlegen. Schon die Revisionsschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegten Revisionen sind schon deshalb nach § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

